

RS Vwgh 1995/1/19 94/09/0310

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

Rechtssatz

Beruht die Einstellung eines Ausländer auf dem "Übersehen" der Tatsache seitens des gemäß § 9 VStG für eine GmbH nach außen Verantwortlichen, daß nur eine auf einen anderen Dienstgeber lautende Beschäftigungsbewilligung vorhanden gewesen ist (hier:

der Bf hat die Einstellung auf Grund einer Mitteilung der Bauleitung veranlaßt, ohne sich selbst davon zu überzeugen, ob die erforderliche Beschäftigungsbewilligung vorgelegen sei), geht die Behörde zu Recht von einem den nach dem AuslBG verpönten Erfolg verursachenden fahrlässigen Verhalten des Bf aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090310.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at